



Wörrnitz-Transportbeton GmbH & Co. KG • Munniger Str. 14 a • 86732 Oettingen / Bayern
Telefon: 09082 / 1022 • E-Mail: info@woernitz-beton.de • www.woernitz-beton.de

Preisliste 2024

Gültig ab 1. Januar 2024



Werk I • Mischanlage Oettingen

Munniger Str. 14 a • 86732 Oettingen / Bayern • Telefon: 09082 / 1021

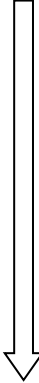
Werk II • Mischanlage Unterwurbach

Walder Str. 7 • 91710 Gunzenhausen-Unterwurbach • Telefon: 09831 / 2680

Erklärung der Sortennummer

 z. B **104051**
10
4
0
5
1

Interne Kennungen

	Konsistenzklassen:	0=C0	sehr steif	
		1=C1/F1	steif	<34 cm
		2=F2	plastisch	35 - 41
		3=F3	weich	42 - 48
		4=F4	sehr weich	49 - 55
		5=F5	fließfähig	56 - 62
		6=F6	sehr fließfähig	> 63
		7=SVB		

	Korngrößen:	0= keine Angabe
		1= Kies 0/2
		2= Kies 0/8
		3= Kies 0/16
		4= Kies 0/32
		5= RC Typ 1 0/8
		6= RC Typ 1 8/16
		7= RC Typ 1 16/22
		8= Hartsteinsplitt 8/16

Festigkeitsklassen:	00=keine Angabe
	10=C 8/10
	15=C 12/15
	20=C 16/20
	25=C 20/25
	30=C 25/30
	31=C 25/30 WU
	32=C 30/37 FD Beton
	34=C 25/30 Beton nach Bay TB LAU
	37=C 30/37
	39=C 30/37 Beton nach Bay TB LAU
	42=C 35/45 FD Beton
	44=C35/45 Beton nach Bay TB LAU
	45=C 35/45 XA 3
	46=C 35/45 XA 2
	50=C 40/50
	55=C 45/55
	60=C 50/60

Die nachstehenden Sorten stellen einen Auszug aus unserem Lieferprogramm dar.
 Weitere Sorten, auch **mit Sonderzementen**, erhalten Sie gerne auf Anfrage.

	Festigkeits- klasse	Größtkorn	Konsistenz	Festigkeits- entwicklung	Überwachungs- klasse	Feuchtigkeits- klasse	Expositions- klasse	Preis €/m³
Betonsorten für den Hochbau								
Beton für unbewehrte Bauteile								
104451	C 8/10	32	F 4	M	1	WF	X 0	180,00
104051	C 8/10	32	C 0	M	1	WF	X 0	173,00
103151	C 8/10	16	C 1	M	1	WF	X 0	176,00
102151	C 8/10	8	C 1	M	1	WF	X 0	181,00
154151	C 12/15	32	C 1	M	1	WF	X 0	176,00
153151	C 12/15	16	C 1	M	1	WF	X 0	179,00
152151	C 12/15	8	C 1	M	1	WF	X 0	184,00
Beton für Innenbauteile								
204251	C 16/20	32	F 2	M	1	WF	XC 2	180,00
203251	C 16/20	16	F 2	M	1	WF	XC 2	183,00
202351	C 16/20	8	F 3	M	1	WF	XC 2	188,00
254351	C 20/25	32	F 3	M	1	WF	XC 3	183,00
253351	C 20/25	16	F 3	M	1	WF	XC 3	186,00
252451	C 20/25	8	F 4	M	1	WF	XC 3	191,00
254321	C 20/25	32	F 3	S	1	WF	XC 3	186,00
253321	C 20/25	16	F 3	S	1	WF	XC 3	189,00
252421	C 20/25	8	F 4	S	1	WF	XC 3	194,00
Beton für Außenbauteile								
304351	C 25/30	32	F 3	M	1	WF	XC 4;XF 1;XA 1	186,00
303351	C 25/30	16	F 3	M	1	WF	XC 4;XF 1;XA 1	189,00
302451	C 25/30	8	F 4	M	1	WF	XC 4;XF 1;XA 1	194,00
304321	C 25/30	32	F 3	S	1	WF	XC 4;XF 1;XA 1	189,00
303321	C 25/30	16	F 3	S	1	WF	XC 4;XF 1;XA 1	192,00
302421	C 25/30	8	F 4	S	1	WF	XC 4;XF 1;XA 1	197,00
Beton mit hohem Wassereindringwiderstand(WU)								
314351	C 25/30	32	F 3	M	2	WA	XC 4;XF 1;XA 1;WU	190,00
313351	C 25/30	16	F 3	M	2	WA	XC 4;XF 1;XA 1;WU	193,00
312451	C 25/30	8	F 4	M	2	WA	XC 4;XF 1;XA 1;WU	198,00
314321	C 25/30	32	F 3	S	2	WA	XC 4;XF 1;XA 1;WU	193,00
313321	C 25/30	16	F 3	S	2	WA	XC 4;XF 1;XA 1;WU	196,00
312421	C 25/30	8	F 4	S	2	WA	XC 4;XF 1;XA 1;WU	201,00
314322	C 25/30LP	32	F 3	S	2	WA	XC 4;XF 3;XA 1;XD 1;WU	196,00
313322	C 25/30LP	16	F 3	S	2	WA	XC 4;XF 3;XA 1;XD 1;WU	199,00
312422	C 25/30LP	8	F 4	S	2	WA	XC 4;XF 3;XA 1;XD 1;WU	205,00
374351	C 30/37	32	F 3	M	2	WA	XC 4;XF 1;XA 1;XD 1;XM1/2²;WU	195,00
373351	C 30/37	16	F 3	M	2	WA	XC 4;XF 1;XA 1;XD 1;XM1/2²;WU	198,00
372451	C 30/37	8	F 4	M	2	WA	XC 4;XF 1;XA 1;XD 1;XM1/2²;WU	203,00
374321	C 30/37	32	F 3	S	2	WA	XC 4;XF 1;XA 1;XD 1;XM1/2²;WU	198,00
373321	C 30/37	16	F 3	S	2	WA	XC 4;XF 1;XA 1;XD 1;XM1/2²;WU	201,00
372421	C 30/37	8	F 4	S	2	WA	XC 4;XF 1;XA 1;XD 1;XM1/2²;WU	206,00

² XM 2 nur mit Oberflächenbehandlung (z. B. Flügelglätten) erreichbar!

Die Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Sorten Nr.	Festigkeits- klasse	Größtkorn	Konsistenz	Festigkeits- entwicklung	Überwachungs- klasse	Feuchtigkeits- klasse	Expositionsklasse	Preis €/m ³
Beton mit hohem Wassereindringwiderstand(WU), chemisch angreifende Umgebung								
374322	C 30/37LP	32	F 3	S	2	WA	XC 4;XF 4;XA 3;XD 3;XM 2/3 ³	198,00
373322	C 30/37LP	16	F 3	S	2	WA	XC 4;XF 4;XA 3;XD 3;XM 2/3 ³	201,00
372422	C 30/37LP	8	F 4	S	2	WA	XC 4;XF 4;XA 3;XD 3;XM 2/3 ³	206,00
454321	C 35/45	32	F 3	S	2	WA	XC 4;XF 2/3;XA 3 ¹ ;XD 3;XM 2/3 ³	203,00
453321	C 35/45	16	F 3	S	2	WA	XC 4;XF 2/3;XA 3 ¹ ;XD 3;XM 2/3 ³	206,00
452421	C 35/45	8	F 4	S	2	WA	XC 4;XF 2/3;XA 3 ¹ ;XD 3;XM 2/3 ³	211,00
454351	C 35/45	32	F 3	M	2	WA	XC 4;XF 2/3;XA 3 ¹ ;XD 3;XM 2/3 ³	200,00
453351	C 35/45	16	F 3	M	2	WA	XC 4;XF 2/3;XA 3 ¹ ;XD 3;XM 2/3 ³	203,00
452451	C 35/45	8	F 4	M	2	WA	XC 4;XF 2/3;XA 3 ¹ ;XD 3;XM 2/3 ³	208,00
464351	C 35/45	32	F 3	M	2	WA	XC 4;XF 2/3;XA 2;XD 2	197,00
463351	C 35/45	16	F 3	M	2	WA	XC 4;XF 2/3;XA 2;XD 2	200,00
462451	C 35/45	8	F 4	M	2	WA	XC 4;XF 2/3;XA 2;XD 2;	205,00
Flüssigkeitsdichte Betone(FD-Betone) mit Übereinstimmungszertifikat der TU München								
324451	C 30/37	32	F 4	M	2	WA	XC 4;XF 1;XA1;XD 1;XM 1/2 ²	201,00
323451	C 30/37	16	F 4	M	2	WA	XC 4;XF 1;XA1;XD 1;XM 1/2 ²	204,00
323421	C 30/37	16	F 4	S	2	WA	XC 4;XF 1;XA1;XD 1;XM 1/2 ²	207,00
323322	C 30/37 LP	16	F 3	S	2	WA	XC 4;XF 4;XA3 ¹ ;XD 3;XM 1/2 ²	203,00
424421	C 35/45	32	F 4	S	2	WA	XC 4;XF 2/3;XA3 ¹ ;XD 3;XM 2/3 ³	206,00
423421	C 35/45	16	F 4	S	2	WA	XC 4;XF 2/3;XA3 ¹ ;XD 3;XM 2/3 ³	209,00
Beton für landwirtschaftliche Bauten mit Zertifikat nach DIN 11622-2/DIN 11622-5 Bay TB LAU								
344351	C 25/30	32	F 3	M	2	WA	XC 4;XF 1;XA 1	192,00
343351	C 25/30	16	F 3	M	2	WA	XC 4;XF 1;XA 1	195,00
393351	C 30/37	16	F 3	M	2	WA	XC 4;XF 1;XA 1;XD 1;XM1/2 ²	200,00
444321	C 35/45	32	F 3	S	2	WA	XC 4;XF 2/3;XA 3 ¹ ;XD 3;XM 2/3 ³	202,00
443321	C 35/45	16	F 3	S	2	WA	XC 4;XF 2/3;XA 3 ¹ ;XD 3;XM 2/3 ³	205,00
442421	C 35/45	8	F 4	S	2	WA	XC 4;XF 2/3;XA 3 ¹ XD 3;XM 2/3 ³	210,00
448461	C 35/45	16	F 4	M ³	2	WA	XC 4;XF 2/3;XA 3 ¹ ;XD 3;XM 2/3 ³	212,00
Betonsorten für den Ingenieur- und Industriebau								
504421	C 40/50	32	F 4	S	2	WA	XC 4;XD 3;XF 3;XA 3 ¹ ;XM 2/3 ³	206,00
554360	C 45/55	32	F 3	M ³	2	WA	XC 4;XD 3;XF 3;XA 3 ¹ ;XM 2/3 ³	208,00
553360	C 45/55	16	F 3	M ³	2	WA	XC 4;XD 2;XF 2;XS 1;XA 3 ¹	210,00
604421	C 50/60	32	F 4	S	2	WA	XC 4;XD 3;XF 3;XA 3 ¹	214,00
603421	C 50/60	16	F 4	S	2	WA	XC 4;XD 3;XF 3;XA 3 ¹	217,00

XA 3 zusätzliche bauseitige Schutzmaßnahmen erforderlich; gültig für Sulfatangriff aus Grundwasser bis <600 mg/l

² XM 2 nur mit Oberflächenbehandlung (z. B. Flügelglätten) erreichbar!

³ XM 3 nur mit Oberflächenbehandlung und Hartstoff

Die Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Das Sicherheitsdatenblatt finden Sie unter: <http://www.woernitz-beton.de/download>

Sorten Nr.	Festigkeits- klasse	Größtkorn	Konsistenz	Festigkeits- entwicklung	Überwachungs- -klasse	Feuchtheits- klasse	Expositions- klasse	Preis €/m ³
ZTV – Ing Sorten								
314324	C 25/30 LP	32	F 3	S	2	WA	XC 4;XF 4;XD 3	199,00
313324	C 25/30 LP	16	F 3	S	2	WA	XC 4;XF 4;XD 3	202,00
314454	C 25/30	32	F 4	M	2	WA	XC 4;XF 1;XA 1	197,00
313454	C 25/30	16	F 4	M	2	WA	XC 4;XF 1;XA 1	200,00
374354	C 30/37	32	F 3	M	2	WA	XC 4; XD 2; XF 2/3; XA 2	198,00
373354	C 30/37	16	F 3	M	2	WA	XC 4; XD 2; XF 2/3; XA 2	201,00
373554	C 30/37	16	F 5	M	2	WA	XC 4; XD 2; XF 2/3; XA 2	209,00
318324	C 25/30 LP	16	F 3	S	2	WA	XC 4; XF 4; XA 1; XD 3	215,00
Bohrpfahlbeton								
304457	C 25/30	32	F 4	M	2	WA	XC 2;XA 1	189,00
304557	C 25/30	32	F 5	M	2	WA	XC 2;XA 1	193,00
303557	C 25/30	16	F 5	M	2	WA	XC 2;XA 1	196,00
373567	C 30/37	16	F 5	M	2	WA	XC 4;XD 2;XF 2/3	209,00
384557	C 30/37	32	F 5	M	2	WA	XC 4;XD 2;XF 2/3;	206,00
454557	C 35/45	32	F 5	M	2	WA		
453557	C 35/45	16	F 5	M	2	WA		
Beton für weitere Anwendungen								
Pflasterbeton <i>Aufgrund des geringen Wasseranteils ist der Beton vor dem Austrocknen zu schützen!</i>								
153151	C 12/15	16	C 1	M	1	WO	X 0	176,00
303151	C 25/30	16	C 1	M	1	WO	X 0	187,00
302151	C 25/30	8	C 1	M	1	WO	X 0	192,00
Sandbeton(nicht überwacht)								
301150	300	2	C 1	M				185,00
451150	450	2	C 1	M				194,00
601150	600	2	C 1	M				203,00
Estrich(nicht überwacht)								
242151	240	8	C 1	M				187,00
282151	280	8	C 1	M				190,00
402151	400	8	C 1	M				202,00
Einkornbeton(Filterbeton) (nicht überwacht)								
004150	16/32	32	C 1	M				170,00
003150	8/16	16	C 1	M				173,00
002150	2/8	8	C 1	M				178,00
Kanalfüllung(nicht überwacht)								
002552		8	F 5	L				200,00
Schnellestrich (innerhalb 5 Tagen belegbar) Fordern Sie das Infoblatt an!								
170		8	C 1	S			Nicht überwacht	279,00
Nachbehandlungsmittel(Curing)								
92	Glätthilfe						100 – 200 gr./m ²	5,00 €/kg

² XM 2 nur mit Oberflächenbehandlung (z. B. Flügelglätten) erreichbar!

Die Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Das Sicherheitsdatenblatt finden Sie unter: <http://www.woernitz-beton.de/download>

Sorten Nr.	Festigkeits- klasse	Größtkorn	Konsistenz	Festigkeits- entwicklung	Überwachungs- klasse	Feuchtigkeits- klasse	Expositions- klasse	Preis €/m ³
Beton für Faserzugabe								
253453	C 20/25	16	F 4	M	1	WA	XC 3	188,00
303453	C 25/30	16	F 4	M	1	WA	XC 4;XF 1; XA 1	192,00
313453	C 25/30	16	F 4	M	1	WA	XC 4;XF 1; XA 1; WU	193,00
373453	C 30/37	16	F 4	M	1	WA	XC 4;XF 1; XA 1; XM 1/2 ² ;WU	198,00
Die Menge der Faserzugabe wird vom Kunden vorgegeben.								
Gerne lassen wir den Faseranteil für Ihr Bauvorhaben berechnen!								
520/525/ 530	Stahldrahtfaser 60/1,0 N endverkröpft							auf Anfrage
420/425/ 430	PP Fasern AWP Macro Tech® Forta Ferro® 54 (Statik kann erstellt werden)							16 €/kg
495	Polypropylenfasern 12 mm 900gr. Packung zur Reduzierung von Frühschwindrissen(Estrichfaser)							13 €/P.
98	Einmischung bauseits gestellter Fasern							6,00

² XM 2 nur mit Oberflächenbehandlung (z. B. Flügelglätten) erreichbar!

Die Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Thermobeton **(zementgebundenes Liapor)**

als Wärmedämmung unter der Bodenplatte,
Dämmung unter Estrich
oder als Hinterfüllung für Poolssysteme

Vorteil: hohe Druckfestigkeit; leichte und schnelle Verarbeitung

günstige Co₂ Bilanz

$\lambda_R = 0,13 \text{ W/mK}$

Thermobeton			
002159	Liapor 3 4/8 mm	Rohdichte 500 kg/m ³	auf Anfrage



RC-Betone

RC Material Typ 1 (Betonbruch)

Sorten Nr.	Festigkeits- klasse	Größtkorn	Konsistenz	Festigkeits- entwicklung	Überwachungs- klasse	Feuchtigkeits- klasse	Expositions- klasse	Preis €/m ³
RC-Betone nach DIN 1045-2 (BBQ-N)								
206355	C 16/20	16	F 3	M	1	WF	XC 2	188,00
206455	C 16/20	16	F 4	M	1	WF	XC 2	192,00
256355	C 20/25	16	F 3	M	1	WF	XC 3	191,00
256455	C 20/25	16	F 4	M	1	WF	XC 3	195,00
306355	C 25/30	16	F 3	M	1	WF	XC 4; XF 1;XA 1	194,00
306455	C 25/30	16	F 4	M	1	WF	XC 4; XF 1;XA 1	198,00
316355	C 25/30	16	F 3	M	2	WF	XC 4; XF 1;XA 1;WU	198,00
316455	C 25/30	16	F 4	M	2	WF	XC 4; XF 1;XA 1;WU	202,00
376355	C 30/37	16	F 3	M	2	WF	XC 4; XF 1;XA 1;WU	203,00
376455	C 30/37	16	F 4	M	2	WF	XC 4; XF 1;XA 1;WU	207,00
CO₂-reduzierte RC-Betone nach DIN 1045-2(RC-Anteil ≤ 45 Vol.%; BBQ-E)								
256356	C 20/25	16	F 3	M	1	WF	XC 3	auf Anfrage
256456	C 20/25	16	F 4	M	1	WF	XC 3	
306356	C 25/30	16	F 3	M	1	WF	XC 4; XF 1	
306456	C 25/30	16	F 4	M	1	WF	XC 4; XF 1	
316356	C 25/30	16	F 3	M	2	WF	XC 4; XF 1;WU	
316456	C 25/30	16	F 4	M	2	WF	XC 4; XF 1;WU	
weitere Sorten in Entwicklung								
<u>Betonsorten aus 100 % recyceltem Betonbruch</u> (nicht überwacht) für untergeordnete Bauteile								
Füllmaterial/Sauberkeitsschicht								
155159	0/8 steife Konsistenz							158,00
155359	0/8 weiche Konsistenz							161,00
Gartenbaubeton								
255159	0/8 steife Konsistenz							162,00
255359	0/8 weiche Konsistenz							165,00

Die Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Wir produzieren unsere RC-Betone ausschließlich aus
Recyclingmaterial Typ 1(Betonbruch)

Beim Einsatz von RC-Betonen
-schonen Sie die Abbauf Flächen
-sparen Sie Transporte und CO₂ ein
-werden Deponieflächen geschont

Preiszuschläge

Maut:

pauschaler Zuschlag für die Mautgebühren der Vorrachten,
und Frachten für die Betonauslieferung 3,50 €/m³

Energiepreispauschale: 3,00 €/m³

Konsistenzhöhung:

Erhöhung der Konsistenz von F 3 auf F 4 4,00 €/m³

(die Konsistenzänderung kann über die **4. Stelle der Sortennummer** beim Abruf bestellt werden)

Die Konsistenz F 5 und F 6 ist auf der Baustelle mit Fließmittel herzustellen.

Fließmittel: 3,00 €/kg

Einpresshilfe: 12,00 €/kg

Zusatzmittel:

Verzögerer	bis 3 Stunden	4,00 €/m ³
	bis 4 Stunden	5,50 €/m ³
	bis 5 Stunden	6,50 €/m ³

Bei erdfeuchten (C 0; C 1) Betonen und Estrichen kann für die Wirksamkeit von Zusatzmitteln keine Gewähr übernommen werden. Werden Zusatzmittel oder –stoffe bauseits eingemischt erlischt unsere Gewährleistung.

Heizzuschlag: **unter 0 °C**, gemessen an der Mischanlage um 7 Uhr.

m ³	10,00 €
----------------	---------

Ausdruck nach ZTV-Ing: (bei ZTV-Ing Sorten im Preis enthalten)

m ³	3,00 €
----------------	--------

Mindermengenzuschlag:

bis 1 m ³	pauschal	90 €
bis 2 m ³	pauschal	75 €
bis 3 m ³	pauschal	60 €
bis 4 m ³	pauschal	40 €

Lieferzeiten:

Montag bis Freitag 6 – 18 Uhr

Spätzuschlag 18-22 Uhr 8,00 €/m³

Samstagszuschlag 7 – 12 Uhr 8,00 €/m³

Entladung und Wartezeit:

Die zuschlagfreie Entladezeit beträgt 5 Min./m³

Standgeld	je 15 Min.	20,00 €
-----------	------------	---------

Selbstabholung:

Vergütung	m ³	5,00 €
-----------	----------------	--------

Die Anrechnung erfolgt ab >1 m³ pro Abholung.

Bei Abholung endet die Gewährleistung durch die Übernahme des Abholers.

Fahrmischer:

4-Achser	Stunde	100 € (zzgl. Mautgebühren)
----------	--------	----------------------------




Flaschenrüttler: 3,00 €/m³ (Mindestgebühr 25 €)

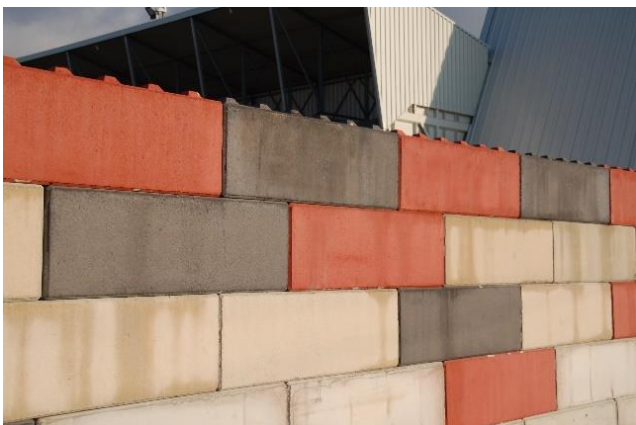
Restbeton: je m³ 70 € (Rücknahme von Beton zur Entsorgung)

Bei den Preisen handelt es sich um Nettopreise zzgl. der gesetzlichen MwSt., vorbehaltlich der Preiserhöhungen von Energie-, Zuschlag- und Bindemittel

Betonblocksteine

mit Universalkopfanker

Art. Nr.	Größe	Gewicht		€/Stück ab Werk
Standard				
9180	180 x 60 x 60	ca. 1550 kg		115,00
9120	120 x 60 x 60	ca. 1020 kg		100,00
9060	60 x 60 x 60	ca. 520 kg		80,00
Oberseite glatt				
9181	180 x 60 x 60	ca. 1550 kg		115,00
9121	120 x 60 x 60	ca. 1020 kg		100,00
9061	60 x 60 x 60	ca. 520 kg		80,00
Zubehör				
9192	Universalkopf Kupplung	1 St.		60,00
9197	Kettengehänge verkürzbar mit Universalkopfkupplungen		Pfandgebühr 	350,00
9198	Versetzzange groß		Pfandgebühr 	2000,00



Betonpumpenpreisliste 2024

<u>Mastgröße:</u>		<u>24</u>	<u>36</u>
Reichhöhe:	mtr.	24	35,2
Reichweite(ab Drehachse):	mtr.	20	31,25
2410/3410	bis 10 m ³	480 €	620 €
2411/3411	bis 20 m ³	550 €	645 €
2421/3421	bis 30 m ³	650 €	745 €
2431/3431	bis 50 m ³	21,00 €/m ³	25 €/m ³
2451/3451	bis 100 m ³	20,00 €/m ³	22,50 €/m ³
2499/3499	ab 100 m ³	19,00 €/m ³	21,50 €/m ³
	Mindestförderleistung/h	18 m ³	20 m ³
folgende Positionen sind nicht rabattfähig:			
2400/3400	Stundenmietsatz	300 €/h	400 €/h
4110	Standortwechsel der Pumpe:	80 € pauschal	
4111	Keine Auswaschmöglichkeit auf der Baustelle:	160 € pauschal	
4115	Reduzierung/Bogen	20 €/St.	
4112	Rohr-/Schlauchleitung(65-125 mm)	8 €/lfm	
4113	Zuschlag für Sonderbeton(Splitt/Stahlfaser)	2,50 €/m ³	
4114	Samstagszuschlag je Einsatz	85 € pauschal	

Hallen- und Großmastpumpen auf Anfrage!

Für den sicheren und ordnungsgemäßen Einsatz der Autobetonpumpen beachte Sie bitte auch unseren Hinweis unter: <http://www.woernitz-beton.de/Produkte/Betonförderung>

Der Pumpeneinsatz setzt folgende, bauseitige Leistungen voraus:

- Einwandfreier, tragfähiger Zufahrtsweg und Aufstellungsort.
- Für den Auf- und Abbau von bestellten Schlauch- und Rohrleitungen sind genügend Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen.
- Schlauch-/Rohrleitungen sind, aus Sicherheitsgründen, nur liegend zu verwenden.
- Zum Anpumpen ist vom Auftraggeber ausreichend Schlempe zur Verfügung zu stellen.
- Möglichkeit zum Reinigen der Schlauch-/Rohrleitungen auf der Baustelle.

Ohne Absturzsicherung darf kein Pumpeneinsatz erfolgen!!

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton

1. Geltung

Für unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen gelten ausnahmslos die nachfolgenden Bedingungen. Unseren Angeboten liegen unsere jeweils gültigen Preislisten zu Grunde. Sie gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Einkaufsbedingungen oder sonstige AGB des Käufers sind für uns selbst dann unverbindlich, wenn wir ihnen vor der Lieferung nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Angebot

Unsere Angebote sind für uns unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Lieferung erfolgt ist. Unseren Angeboten liegen unsere jeweils gültigen Preislisten sowie Sorten- und Lieferverzeichnisse zugrunde. Wir liefern Beton wie in unseren Sorten- und Lieferverzeichnissen - i.d.R. unter Bezugnahme auf die einschlägigen deutschen und europäischen Normen - beschrieben. Eine Garantie kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden. Für die richtige Auswahl der Betonsorte und -menge ist allein der Käufer verantwortlich.

3. Lieferung und Abnahme

1) Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch anstehenden Kosten.

2) Die Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) berechtigt den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, unvorhersehbare Betriebsstörungen, Streik, rechtmäßige Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, unvermeidbaren Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist. Wir werden bei auftretenden Liefererschwernissen/-verzögerungen den Käufer unverzüglich informieren.

3) Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben des Käufers bei Abruf haftet dieser. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Transportbetonfahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden, es sei denn, der Käufer hat das Nichtvorliegen dieser Voraussetzung nicht zu vertreten. Unternehmer haften ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (1 cbm in höchstens 6 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.

4) Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, er hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit der Abnahme nicht zu vertreten. Unternehmer haften im Fall der Abholung im Werk ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen.

Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsmäßige Abnahme der Ware und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle.

5) Die bei der Übergabe des Baustoffes oder nach dessen Übergabe unterzeichnende Person gilt als zur Entgegennahme unserer Lieferungen und Leistungen sowie zur Bestätigung des Empfangs berechtigt.

6) Etwasiges Fördern unseres Baustoffes auf der Baustelle und die Vermittlung von Fördergeräten und deren Einsatz sind nicht Vertragsgegenstand.

7) Wir haften bei einer Verzögerung der Leistung bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz nach den gesetzlichen Bestimmungen. In allen anderen Fällen der Verzögerung der Leistung wird unsere Haftung auf Schadensersatz neben der Leistung auf 20% und auf Schadensersatz statt der Leistung auf 120% des Wertes der Lieferung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Käufers sind – auch nach Ablauf einer dem Verkäufer gegebenenfalls gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei einer Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.“

4. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem das Fahrzeug das Werksgelände verlässt. Bei Lieferung nach außerhalb des Werkes geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

5. Mängelansprüche

1) Die Haftung für Mängel entfällt gegenüber Unternehmern, wenn der Käufer oder eine von ihm bevollmächtigte Person unsere Ware mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton vermengt oder verändert oder vermengen oder verändern lässt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.

2) Offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich bei Abnahme der Ware zu rügen. In diesem Fall hat der Käufer die Ware zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres ab Ablieferung, zu rügen; dies gilt nicht für Mängel, für die § 438 Abs. 1 Nr. 2b BGB gilt. Mündliche oder fernmündliche Rügen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Eine Rüge ist in den in Ziff. 5 Abs. 2 Satz 2 genannten Fällen entbehrlich.

3) Probekörper gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind. Wir werden unverzüglich nach einem entsprechenden Verlangen des Käufers einen solchen Beauftragten zur Probenahme entsenden.

4) Wegen eines Mangels kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir Nacherfüllung nur in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung oder deren Unmöglichkeit berechtigt den Käufer nach seiner Wahl zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag. Für Schadensersatzansprüche gelten die Bestimmungen unter Ziff. 6.

6) Mängelansprüche eines Unternehmers verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware; dies gilt nicht für Mängelansprüche gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2b BGB. Auf Schadensersatz gerichtete Mängelansprüche außer denjenigen nach § 438 Abs. 1 Nr. 2b BGB verjähren ein Jahr ab Ablieferung, es sei denn, dass der Schaden auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht, dass der Schaden in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt, oder dass wir den Mangel arglistig verschwiegen haben; in diesen Fällen ist die Erfüllung der Rügepflicht gemäß Ziff. 5 Abs. 2 Satz 3 nicht erforderlich.

6. Haftung aus sonstigen Gründen

Schadensersatzansprüche des Käufers, insbesondere wegen Verletzung einer Vertragspflicht, aus Verschulden anlässlich von Vertragsverhandlungen und aus außervertraglicher Haftung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht oder nicht durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung oder nicht durch einen von uns arglistig verschwiegenen Mangel verursacht ist

oder nicht in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt oder nicht außerhalb der Ware liegt und der Schaden nicht aus einer Mangelhaftigkeit der Ware resultiert. Bei Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung haften wir nicht für bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Schäden. Eine Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

7. Sicherungsrechte

- 1) Gelieferter Baustoff bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unsere Kaufpreisforderungen samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen (z.B. Wechselkosten, Zinsen) unser Eigentum. Der Käufer darf unsere Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen, doch darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen einen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit dem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart.
- 2) Eine etwaige Verarbeitung unserer Ware durch den Käufer zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unserer Ware (Ziff. 7 Abs. 9) ein. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Ziff. 7 Abs. 1 Satz 2 aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Ware (Ziff. 7 Abs. 9) zum Wert der anderen Sachen; unser Miteigentum besteht bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderungen gem. Ziff. 7 Abs. 1 Satz 2 fort.
- 3) Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Ziff. 7 Abs. 1 Satz 2 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unserer Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (Ziff. 7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.
- 4) Für den Fall, dass der Käufer unsere Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserer Ware hergestellte neue Sachen verkauft oder unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen gem. Ziff. 7 Abs. 1 Satz 2 diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (Ziff. 7 Abs. 9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung von Sicherheiten gem. §§ 648, 648a BGB aufgrund der Verarbeitung unserer Ware wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Ziff. 7 Abs. 1 Satz 2 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden indes von den Befugnissen gemäß den Sätzen 4 und 5 dieses Absatzes keinen Gebrauch machen und die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
- 5) Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden weiteren Restbetrag ab. Unser Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.
- 6) Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Wertes unserer Ware (Ziff. 7 Abs. 9) weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.
- 7) Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende notwendige Interventionskosten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können, zu tragen.
- 8) Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung.
- 9) Der „Wert unserer Ware“ im Sinne dieser Ziff. 7 entspricht dem Gesamtbetrag der in unserer Rechnung ausgewiesenen Kaufpreise zzgl. 15%.
- 10) Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insgesamt freigeben, als deren Wert die Forderung um 15% übersteigt.

8. Preis- und Zahlungsbedingungen

- 1) Erhöhen sich zwischen Abgabe unseres Angebots und Lieferung unsere Selbstkosten insbesondere für Bindemittel, Zuschlag, Zusatzstoffe, Zusatzmittel, Energiekosten, Fracht und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen. Führt die Berichtigung zu einer Erhöhung des Netto-Verkaufspreises, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 2) Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort fällig ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- 3) Ist der Käufer Unternehmer, verzichtet er darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass der Anspruch des Käufers, auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.
- 4) Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen.
- 5) Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.
- 6) Ist der Käufer Unternehmer und reicht seine Erfüllungleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung -, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

9. Baustoffüberwachung

Unsere Beauftragten, der Bauaufsichtsbehörde oder der Straßenbaubehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus der Ware zu entnehmen.

10. Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 1) Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
- 2) Ist unser Vertragspartner Unternehmer, so ist Erfüllungsort für die Lieferung unser Lieferwerk, für die Zahlung der Sitz unserer Gesellschaft.
- 3) Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheck-Klagen) mit Kaufleuten ist der Sitz unserer Gesellschaft, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes oder unserer Verkaufsgesellschaft.